V-10

Abschaffung der Kostenbeiträge für Jugendliche und junge Erwachsene in der stationären Jugendhilfe

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

44. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
15. - 17. November 2019, Bielefeld

Gremium:	BAG Kinder, Jugend und Familie
Beschlussdatum:	28.09.2019
Tagesordnungspunkt:	V Verschiedenes

Antragstext

Bündnis 90/ Die Grünen fordern, dass Jugendliche und junge Erwachsene, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und in Pflegefamilien leben, zukünftig keinen Kostenbeitrag für die jeweilige stationäre Jugendhilfemaßnahme einsetzen müssen. Bei der anstehenden Reform des SGB VIII muss die Verpflichtung zur Erhebung eines Kostenbeitrags bei allen jungen Menschen, die vollstationäre Leistungen erhalten, gestrichen werden.

Begründung

Junge Menschen, die in einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung vollstationär untergebracht sind, haben nach § 94 (6) Satz 1 SGB VIII 75 % ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Hierbei handelt es sich in der Regel um Ausbildungsvergütungen, Aufwandsentschädigungen für ein Praktikum oder auch um Taschengeld für ein FSJ. Diese Einkommen haben für die jungen Menschen eine erhebliche motivationsstiftende Wirkung. Mit der bisherigen Regelung bleibt von dem Einkommen kaum etwas übrig, so dass die Bereitschaft, sich in einem Nebenjob, einem FSJ oder Praktikum sinnvoll zu betätigen, deutlich reduziert wird. Dies ist mit Blick auf das Ziel der Hilfen, die auch zur Verselbständigung und der Selbstverantwortung der jungen Menschen beitragen sollen, kritisch zu bewerten. Dies bringen junge Menschen, die sich als „Careleaver“ organisiert haben, auch selbst deutlich in Stellungnahmen zum Ausdruck.[1]

Die geltende Ausnahme, wonach der öffentliche Träger der Jugendhilfe, auf eine Kostenheranziehung verzichten kann oder diese reduzieren darf, sofern das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, welche dem Zweck der Hilfe dient (§ 94 (6) Satz 2 und 3 SGB VIII), ist nicht ausreichend und wird zu selten genutzt, da der Fokus hier auf Engagement/ehrenamtlicher Tätigkeit v. a. im sozialen und kulturellen Bereich liegt. Auch andere Erwerbssituationen z.B. in einer Ausbildung oder in einem Schülerjob dienen der Verselbständigung und müssten deshalb Berücksichtigung finden. Zudem sollten junge Menschen, gerade wenn sie außerhalb der eigenen Familie untergebracht sind, die Möglichkeit haben, für ihre spätere Lebenssituation vorzusorgen. Diese Jugendlichen haben einen Verlust ihrer engsten Bindungspersonen zu verarbeiten und sind dadurch allein schon sozial benachteiligt. Sie stehen vor den besonderen Herausforderungen durch das weitgende Auf-sich-selbst-Gestelltsein, wenn sie mit 18 oder 21 Jahren aus der Jugendhilfe herausfallen. Deshalb brauchen sie die Chance, sich ein kleines Polster dazuzuverdienen, das ihnen als Care Leaver den Start in die Selbstständigkeit erleichtert. Sie sollten daher nicht gegenüber denjenigen Jugendlichen benachteiligt werden, die in ihrer Herkunftsfamilie leben und sich zum Beispiel in Ferienjobs etwas verdienen.

Letztlich verlangt der Staat von den Kindern/Jugendlichen für etwas, was diese nicht selbst verursacht haben, gerade zu stehen und für die Hilfe, die sie erhalten, zu bezahlen.

[1]https://www.careleaver.de/wp-content/uploads/2018/08/Stellungnahme-Kostenheranziehung.pdf